WICHTIGE URTEILE

Rasen zur Rettung: Nicht erlaubt

Einen juristisch relevanten Grund zu rasen hatte der Mann nicht: Er hätte für seine Mutter auch einen Krankenwagen rufen können. Shutterstock

von
Martin Gabrieli*

Der Fall:
Während einer Autofahrt erhielt ein Mann einen Telefonanruf von seiner Ehefrau, die mitteilte, bei der Mutter seien plötzlich schwere gesundheitliche Probleme aufgetreten und diese weigere sich, ein Krankenhaus aufzusuchen. Der Mann raste daraufhin auf der Autobahn nach Hause. Dabei blitzte ihn die Straßenpolizei. Laut Tempomessung überschritt der Mann die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 60 km/h. Den Bußgeldbescheid focht er an.

Wie die Gerichte entschieden:
Der Mann argumentierte, in seiner damaligen Situation hätte es sich um einen vermuteten Notfall gehandelt. Deshalb könne er nicht bestraft werden.

Sein Rekurs wurde jedoch sowohl am örtlich zuständigen Friedensgericht Saluzzo als auch im Berufungsverfahren vor dem Landesgericht Cuneo abgewiesen.

Vor wenigen Monaten hat der römische Kassationsgerichtshof das letzte Wort gesprochen und das Ordnungswidrigkeitsprotokoll mit Beschluss Nr. 16155 vom 17. Juni 2019 endgültig für rechtmäßig erklärt.

Der Autolenker hatte in seinen Ausführungen auf das von Art. 32 der Verfassung geschützte Rechtsgut der Gesundheit verwiesen, ebenso auf Art. 54 des Strafgesetzbuches (siehe nebenstehende Infobox).

Der Mann hat also nie in Abrede gestellt, am betrefflichen Tag die Autobahn A6 im Piemont viel zu schnell befahren zu haben. Allerdings hatte er geglaubt, er müsse so rasch wie möglich nach Hause kommen, um seine Mutter zu überreden, sich sofort in die Notaufnahme des nächstgelegenen Krankenhauses zu begeben.

Diese Verteidigungslinie ist in allen 3 Instanzen als haltlos eingestuft worden. Laut Höchstgericht könnte ein vermuteter Notstand nur überzeugend entgegengehalten werden, wenn objektive Umstände vorgelegen hätten. Dies war hier jedoch nicht der Fall, denn der Fahrzeuglenker konnte bloß seinen eigenen subjektiven Gemütszustand als Grund für die Tempoübertretung anführen. So hatte er aufgrund des erhaltenen Anrufs geglaubt, seiner Mutter gehe es sehr schlecht. Ebenso war er offensichtlich überzeugt davon, durch seine raschere persönliche Anwesenheit zu Hause irgendetwas Konkretes tun zu können – wie etwa seine Mutter persönlich ins Krankenhaus zu bringen. Auf die Idee, einen Krankenwagen zu rufen, ist er nicht gekommen.

All dies war für das Gericht menschlich auch nachvollziehbar. Das Vorliegen eines juridisch relevanten Notstandes, sei es nun ein tatsächlicher oder bloß ein vermuteter, muss allerdings mit objektiven Tatsachen bewiesen werden, damit eine Straffreiheit begründet werden kann. Jede andere Auslegung der Bestimmung des Art. 54 StGB würde es den Bürgern wohl auch zu einfach machen, sich der Befolgung von Rechtsvorschriften zu entziehen: Die Aussage „Ich hatte gemeint, dass…“ würde sonst in Verbindung mit irgendeinem schlimmen Empfinden oder Verdacht reichen, sodass wohl niemand mehr für irgendetwas bestraft werden könnte.

© Alle Rechte vorbehalten

** Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.*

ART. 54 STGB

Tat zur Abwehr von Personenschaden?

Niemand kann für eine Tat bestraft werden, die er begehen musste, um sich selbst oder andere vor der gegenwärtigen Gefahr eines schwerwiegenden Schadens an der Person zu retten. Dies gilt, wenn die Gefahrensituation vom Handelnden weder willentlich herbeigeführt worden noch auf andere Art und Weise abzuwenden gewesen ist. Voraussetzung für die Straffreiheit ist weiter, dass die Tat in einem annehmbaren Verhältnis zum Ausmaß der Gefahr steht. ©